

ZOLLRECHT DER EUROPÄISCHEN UNION Unionszollkodex 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der
MA-Tax Consulting GmbH,

in dieser Customs News befassen wir uns mit dem aktuellen Thema **UZK 2016**.

Der Zollkodex der Union (Unionszollkodex - UZK) (VO (EU) Nr. 952/2013) ist im Oktober 2013 in Kraft getreten und stellt den neuen Basisrechtsakt dar. Ab dem **1. Mai 2016** ist der UZK anwendbar.

Ab diesem Zeitpunkt werden sich die Zollverwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf die neuen Umstände und Änderungen einzustellen und anzupassen haben.

Neu ist, dass aufgrund der notwendigen Anpassung aller EU Rechtsvorschriften an den Vertrag von Lissabon das künftige Durchführungsrecht zum UZK in zwei Rechtsakte aufgeteilt wird (in sogenannte delegierte Rechtsakte und Durchführungs- oder Basisrechtsakte). Beide ersetzen künftig die heute bestehende Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), worunter die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften leiden wird.

Der UZK sieht außerdem die schrittweise Einführung von EU-weit harmonisierten IT-Verfahren und gemeinsamen Datenbanken bis Ende 2020 vor. Nach heutiger Planung der EU-Kommission soll zum 31.12.2020 die Übergangszeit vom Zollkodex ZK 1992 auf den UZK 2016 enden sowie die Anpassung der IT-Infrastruktur erfolgt und vollständig umgesetzt sein.

Wie die bundesdeutsche Zollverwaltung auf ihrer Homepage zum aktuellen Sachstand mitteilt, hat die Europäische Kommission am 28. Juli 2015 den UZK-DA (Delegierte Rechtsakte - „delegated acts“) förmlich angenommen. Der Rechtsakt wird nach der Sommerpause durch das Europäische Parlament und den Rat geprüft, welche bis Ende Oktober 2015 ihre Einwände erheben können.

Der Kommissionsentwurf für den UZK-IA (Durchführungsrechtsakte - „implementing acts“) wird hingegen dem zuständigen Zollkodexausschuss zugeleitet, der sich ab September 2015 damit befassen wird. Über diesen Entwurf soll abgestimmt werden, nachdem die Befassung des Europäischen Parlaments und des Rats mit dem UZK-DA abgeschlossen ist. Selbst bei optimalem Verlauf ist mit einer Veröffentlichung des Durchführungsrechts im Amtsblatt der EU nicht vor November 2015 zu rechnen.

ZA-Verfahren (Zugelassener Ausführer)

Von den bevorstehenden Änderungen UZK 2016 greifen wir nachstehend die Verfahrensvereinfachung bei der Ausfuhr heraus, weil sich schon heute hierzu Diskussions- bzw. Klärungsbedarf bei den Firmen mit dem Verfahren Zugelassener Ausführer (ZA) ergeben hat.

Künftig (UZK 2016) sind für die Ausfuhr die relevanten Vereinfachungen:

- das vereinfachte Anmeldeverfahren im Sinne des Artikels 166 ff. UZK und
- das Verfahren der Anschreibung in der Buchführung im Sinne des Artikels 182 ff. UZK.

Das Verfahren „Anschreibung in der Buchführung“ ist nicht zu verwechseln mit dem bisherigen Anschreibeverfahren nach ZK 1992 und ZK-DVO.

Kernelement der neuen Vereinfachung „Anschreibung in der Buchführung“ ist der Verzicht auf den elektronischen Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem Zoll im Zeitpunkt der Warenbewegung (d.h. es erfolgt vom Zollanmelder keine elektronische Abgabe der Ausfuhranmeldung in ATLAS und im Rücklauf kommt kein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) von der Zollstelle).

Diese Verfahrenserleichterung darf dem Wirtschaftsbe- teiligten nur bewilligt werden, wenn **keine summarische Ausgangsanmeldung** für die Waren abzugeben ist.

Sofern Sie in diesem Verfahren eine Befreiung von der Gestellungspflicht erwünschen, (was sinnvoll erscheint), ist der **AEO-C zwingend notwendig(!)** (Hinweis: der AEO F wird mit dem UZK 2016 entfallen).

Bei der überwiegenden Anzahl der heutigen Anschreibe- verfahren (u.a. als Zugelassener Ausführer/ZA-Verfah- ren) ist die Abgabe der/einer summarischen Ausgangsan- meldung immer erforderlich. Daher kommt hierfür (und das ist die Masse aller bewilligten ZA-Verfahren) künftig nur das vereinfachte Anmeldeverfahren in Betracht, wo- für es nicht des Status eines AEO C bedarf.

Bitte beachten: für die Umstellung Ihres ZA-Verfahrens in die neue rechtliche Situation müssen Sie vorab nichts unternehmen, weil Sie für die Umstellung zunächst von Ihrem bewilligenden Hauptzollamt aufgefordert werden. Dann erst werden Sie durch ein Monitoring aktiv tätig werden müssen.

Die Rechtsvorschriften können Sie auf der Homepage der bundesdeutschen Zollverwaltung einsehen. Wir selbst haben Ihnen den UZK 2016 in einer handlichen Ausgabe als Ringbuchfassung für Ihr Tagesgeschäft in zwei Spra- chen (deutsch und englisch) erstellt. Bei Seminarteilnah- me erhalten Sie ein Exemplar. Dieses können Sie auch unmittelbar bei uns zum Preis von 14,50 Euro netto zzgl. Umsatzsteuer und Versandkosten bestellen

Damit Sie die Änderung beim ZA-Verfahren und weitere

(schon heute) absehbare Veränderungen nicht verpassen, haben wir für Sie eine handvoll Seminartermine reser- viert!

Im Oktober und November diesen Jahres halten wir Sie in unserer Veranstaltung **Kickstart UZK** auf dem Lau- fenden. Erfahren Sie, welche Schritte Sie schon heute ge- hen müssen um langfristige Anpassungen in Ihrem Un- ternehmen bis zum 1. Mai 2016 auf den Weg zu bringen.

Im Januar und Februar 2016 begrüßen wir Sie dann bei unserer Seminarreihe **Neuerungen Zoll und Außenhan- del 2016**. Starten Sie umfassend und sicher in das neue Jahr. Wir bereiten (wie gewohnt) alle wichtigen Ände- rungen und Informationen für Sie auf.

Im April 2016 ist es dann fast soweit. Kurz bevor der UZK angewendet wird und alle praktischen Informatio- nen zur Umsetzung vorliegen, holen Sie sich nocheinmal Handlungs- und Rechtssicherheit in unserem Info-Semi- nar **Roundup UZK**.

Alle Seminartermine finden Sie auf der Homepage unse- res Verantalters:

www.silverport.de

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen eine Teilnahme an allen drei Seminaren im Paket zu einem vergünstigten Preis ermöglichen (Seminarreihe „UZK“).

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Unsere Seminare und Veranstaltungen 2015

Kickstart UZK

Dienstag, 13. Oktober 2015

in 70711 Leinfelden-Echterdingen
Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

Montag, 19. Oktober 2015

in 70794 Filderstadt
FILharmonie

Mittwoch, 21. Oktober 2015

in 79111 Freiburg
Hotel „Zum Schiff“

Donnerstag, 22. Oktober 2015

in 79111 Freiburg
Hotel „Zum Schiff“

Mittwoch, 28. Oktober 2015

in 70794 Filderstadt
FILharmonie

Montag, 29. Oktober 2015

in 64295 Darmstadt
commundo Tagungshotel

Montag, 02. November 2015

in 70711 Leinfelden-Echterdingen
Parkhotel Stuttgart Messe-Airport

Die Einreihung von Teilen der Kapitel 84, 85 und 90 sowie Teile mit allgemeiner Verwendungs- möglichkeit

Mittwoch, 04. November 2015

in 79346 Eendingen bei BEO Software

Donnerstag, 05. November 2015

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

Workshop Einreihung und Dokumentation von Waren nach der Zollnomenklatur der EU 2015 unter Anwendung elektronischer Hilfsmittel

Mittwoch, 11. November 2015

in 79346 Endingen bei BEO Software

Donnerstag, 12. November 2015

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

BASIC Warenursprung und Zollpräferenzen

Mittwoch, 18. November 2015

in 79346 Endingen bei BEO Software

Ein Termin für dieses Seminar im Raum Stuttgart wird noch gesucht. Im Falle Ihres Interesses, rufen Sie uns bitte an. Wir melden uns dann umgehend bei Ihnen, sobald ein Datum feststeht.

Workshop Zollpräferenzen mit Schwerpunkt Lieferanten- und Langzeitlieferantenerklärung sowie Ermächtigter Ausführer

Mittwoch, 25. November 2015

in 79346 Endingen bei BEO Software

Donnerstag, 26. November 2015

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

Workshop Arbeiten und Umgang mit der Güterliste (Dual Use und Rüstungsgüter)

Mittwoch, 02. Dezember 2015

in 79346 Endingen bei BEO Software

Donnerstag, 10. Dezember 2015

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

Der Zollverantwortliche und andere Personen des Zollrechts im Unternehmen; zollrechtliche Anforderungen an die Compliance

Donnerstag, 03. Dezember 2015

in 70565 Vaihingen bei ComCenter Dr. Hoyer

Mittwoch, 09. Dezember 2015

in 79346 Endingen bei BEO Software

Die Veranstaltungen werden in Kooperation mit dem **SILVERPORT Education Center** angeboten.

Detaillierte Beschreibungen, Programm und weitere Informationen finden Sie auf:

www.silverport.de

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

customs@ma-tax.de

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im September 2015